

3. Gilt das Preiserhöhungsverbot des § 1 Abs. 1 der Preisstopverordnung vom 26. November 1936 auch für Verträge aus der Zeit vor dem Stichtage vom 18. Oktober 1936, in denen die Höhe des Kaufpreises von einer am Zahlungstage geltenden Nichtzahl abhängig gemacht ist, wenn der danach zu zahlende Preis höher wäre, als der nach jenem Stichtage berechnete?

Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen (Preisstopverordnung) vom 26. November 1936 (RGBl. I S. 955) — PrStW. — § 1 Abs. 1.

II. Zivilsenat. Ur. v. 27. Oktober 1941 i. S. v. W. (Kl.) w. U. R. UG. (Wekl.). II 69/41.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Durch notariell beurkundeten Vertrag vom 14. Februar 1935 kaufte die Beklagte von Frau Marianne K., der Erblasserin der Klägerin, das von ihr unter der Firma „Ka. Werk K., Braunkohlenwerk und Brikettfabrik Ka.“ betriebene Unternehmen. Der Kaufpreis wurde auf 828450 RM. vereinbart und sollte unter Ausschluß einer Verzinsung, wie folgt, gezahlt werden: 100000 RM. sofort, 28450 RM. am 15. April 1935 und der Rest von 700000 RM. in Jahresbeträgen von je 100000 RM., fällig am zweiten Tag eines jeden Jahres, beginnend am 2. Januar 1936. Außerdem enthielt der Vertrag hierzu noch folgende Bestimmung:

Bei Bemessung des Kaufpreises gehen die Parteien davon aus, daß bei Abschluß des Vertrages der Großhandels-Gesamtindex des Statistischen Reichsamtes oder des an dessen Stelle tretenden Instituts — wobei jedoch die Berechnungsgrundlage des Großhandels-Gesamtindex die gleiche zu bleiben hat — 101 v. H. beträgt. Sollte bei Fälligkeit einer Rate der oben festgelegte Großhandels-Gesamtindex eine 5 v. H. übersteigende Änderung nach oben oder unten aufweisen, erhöht oder ermäßigt sich die jeweils zu zahlende Rate in dem gleichen Verhältnis. Eine Anrechnung der über oder unter dem Nennwert gezahlten Beträge findet im Fall einer weiteren Änderung des Großhandels-Gesamtindex bei der Bezahlung der später fällig werdenden Raten nicht statt.

Am 2. Januar 1939 betrug die Großhandels-Gesamttrichzahl 106,5 v. H., am 2. Januar 1940 108,2 v. H. Die Klägerin verlangte deshalb Erhöhung der an diesen Tagen fälligen Beträge um 5500 RM. und 7200 RM., zusammen 12700 RM. Die Beklagte bezahlte jedoch nur je 100000 RM. und verweigerte die Mehrzahlung. Aus diesem Grunde hat die Klägerin Klage auf Zahlung von 12700 RM. nebst 5 v. H. Verzugszinsen seit den Fälligkeitstagen erhoben. Die Beklagte hat eingewendet, der Forderung der Klägerin stehe die Preisstopverordnung vom 26. November 1936 entgegen. Dies habe ihr der Reichskommissar für die Preisbildung auf ihre Anfrage mit Schreiben vom 4. Juli 1940 ausdrücklich bestätigt mit dem Bemerkten, daß die Preisstopverordnung auch auf den Kaufvertrag vom 14. Februar 1935 Anwendung finde, soweit dieser nicht von beiden Vertragsteilen vor dem 18. Oktober 1936 erfüllt worden sei. Darin liege, obwohl es sich um einen Einzelbescheid handle, eine „Anordnung“ im Sinne des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927), die für das Gericht bindend sei.

Das Landgericht hat in der Annahme, daß das Schreiben des Reichskommissars für die Preisbildung vom 4. Juli 1940 nur eine unverbindliche Rechtsauskunft an die Beklagte enthalte und daß die Preisstopverordnung auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finde, die Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt. Das Berufungsgericht hat dagegen die Anwendbarkeit der Preisstopverordnung bejaht und deshalb die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

I. Das Berufungsgericht läßt die Frage, ob die Stellungnahme des Reichskommissars für die Preisbildung (kurz: RfPr.) im Schreiben vom 4. Juli 1940 eine das Gericht bindende Anordnung im Sinne des § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1936, und zwar ein Verbot des Verlangens der Klägerin nach Zahlung der erhöhten Kaufpreiszinsen, enthält, offen, weil es die Preisstopverordnung vom 26. November 1936 ohne Rücksicht hierauf auf den vorliegenden Fall für anwendbar erachtet. Da diese Auffassung des Berufungsgerichts, wie noch dargelegt werden wird, rechtlich nicht zu beanstanden ist, kann die Frage, ob die Gerichte bei der Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsstreits an jenen Einzelbescheid gebunden sind, in der Tat dahingestellt bleiben. Daher braucht auch auf die Ausführungen der Revision hierzu nicht eingegangen zu werden.

II. Das Berufungsgericht nimmt mit Recht an, daß die Bestimmungen der Preisstopverordnung der von der Klägerin verlangten Ratenerhöhung entgegenstehen. Dies ergibt sich eindeutig vielleicht nicht aus dem Wortlaut, aber aus dem erkennbaren Zweck der Verordnung.

1. § 1 Abs. 1 PrStV. verbietet rückwirkend vom 18. Oktober 1936 ab „Preiserhöhungen für Güter und Leistungen jeder Art, insbesondere für alle Bedürfnisse des täglichen Lebens, für die gesamte landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Erzeugung und für den Verkehr mit Gütern und Waren jeder Art, sowie für sonstige Entgelte“. Im Satz 2 des Abs. 1 heißt es weiter: „Dieses Verbot gilt rückwirkend vom 18. Oktober 1936 ab; Verträge, die von beiden Vertragspartnern erfüllt sind, bleiben von der Rückwirkung unberührt“. Hiernach greift die Rückwirkung zeitlich nicht über den 18. Oktober 1936 hinaus, gilt aber überhaupt nicht für solche Verträge, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung, d. h. vor dem 1. Dezember 1936, von beiden Vertragsteilen bereits erfüllt worden sind. Aus dieser zeitlichen Beschränkung der Rückwirkung folgt jedoch nicht, daß die Vorschrift nicht auch in solche Verträge eingreifen könnte, die bereits vor dem 18. Oktober 1936 geschlossen worden sind. Das würde nur dann der Fall sein, wenn unter den verbotenen „Preiserhöhungen“ lediglich der Abschluß von Verträgen verstanden werden könnte, in denen ein höherer als der am Stichtage maßgebende Preis ausbedungen wird. Der Ausdruck „Preiserhöhungen“ ist aber so

allgemein und umfassend, daß es nahe liegt, ihm einen weiteren Sinn zu geben, nämlich in der Vorschrift ohne Rücksicht auf den Tag des Vertragschlusses und überhaupt ohne Rücksicht auf das Laufen eines bestimmten Vertrages ein Verbot zu setzen, das sich gegen alle Handlungen richtet, die sich in Preiserhöhungen auswirken oder hierauf abzielen, das also auch das bloße Begehren oder Gewähren eines Preises umfaßt, der höher ist als der am Stichtage maßgebende Preis. Hierbei fragt es sich dann freilich wiederum, welches der am Stichtage maßgebende Preis ist, d. h. ob es, soweit am Stichtag ein Vertrag läuft, unter allen Umständen der in diesem Zeitpunkt ausbedungene Preis ist oder ein in anderer Weise nach dem Stichtage zu bestimmender Preis, ob es insbesondere auch der Preis sein kann, der am Stichtage zu zahlen gewesen wäre, wenn die Forderung an diesem Tage fällig gewesen wäre. Jedenfalls ist für die hier in Rede stehende Streitfrage allein die Auslegung des Satzes 1 des § 1 Abs. 1 der Verordnung maßgebend und die im Satz 2 bestimmte zeitlich beschränkte Rückwirkung ohne Bedeutung. Das Berufungsgericht stützt seine Entscheidung auch nicht etwa auf eine sich aus Satz 2 ergebende Rückwirkung, sondern ausschließlich auf den Zweck des in Satz 1 ausgesprochenen Verbots, wobei es freilich davon ausgeht, daß der Wortlaut dieser Bestimmung seiner Auslegung entgegenzustehen scheine. In dieser Beziehung weist es ausdrücklich darauf hin, daß man bei der Auslegung der Verordnung, die der Durchführung des Vierjahresplanes diene, nicht eng an dem buchstäblichen Sinne der Bestimmungen haften dürfe, sondern den wirtschaftlichen Zweck der gesamten Anordnungen erfassen müsse.

2. Demzufolge kann es sich nur fragen, ob die auf den Zweck der Verordnung gestützte Auslegung des Berufungsgerichts mit dem Wortlaut überhaupt vereinbar ist und ob sie durch ihren Zweck gerechtfertigt wird. Im vorliegenden Falle handelt es sich darum, daß der Vertrag, aus dem der Anspruch hergeleitet wird, zwar bereits vor dem 18. Oktober 1936 geschlossen und seitdem inhaltlich auch nicht verändert worden ist, daß aber die Höhe der einzelnen auf den Kaufpreis zu zahlenden Raten, deren Fälligkeit über den 17. Oktober 1936 hinausgreift, von der bei Fälligkeit festgelegten Großhandels-Gesamtrichtzahl abhängig gemacht worden ist. Danach kommt hier zwar keine Preiserhöhung im Sinn einer nachträglich vereinbarten preiserhöhenden Änderung des Vertrages in Betracht, aber doch eine

„Preiserhöhung“ in dem Sinne, daß nach dem Inhalt des Vertrages bei entsprechendem Ansteigen der Großhandels-Gesamttrichzahl seit dem 17. Oktober 1936 für die einzelnen Raten ein höherer Betrag zu zahlen ist, als ursprünglich in Reichsmark vorgesehen war. Die „Preiserhöhung“ ist hier also, wie das Berufungsgericht zutreffend sagt, von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung, und zwar von einer seit dem Stichtag eingetretenen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, abhängig. Hierzu führt das Berufungsgericht weiter aus: Vom rechtlichen Standpunkt aus bestehe natürlich ein Unterschied zwischen dem Falle, daß nach dem 17. Oktober 1936 eine Preiserhöhung vereinbart werde, und dem anderen Falle, daß, wie hier, eine Preiserhöhung, die vor dem 18. Oktober 1936 für den Fall des vom Willen der Parteien unabhängigen Eintritts eines zukünftigen Ereignisses (einer aufschiebenden Bedingung) vorgesehen sei, nach diesem Zeitpunkt wirksam werde. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus aber widerspreche die infolge des Eintritts der aufschiebenden Bedingung eintretende Preiserhöhung den Zwecken des Verbots der Preiserhöhung ebenso wie eine nach dem Stichtage getroffene Vereinbarung. Das trete klar hervor, wenn man andere Fälle zum Vergleich heranziehe, z. B. den Fall, daß die Parteien eine Preiserhöhung für den Fall des Eintritts eines politischen Ereignisses (Kriegsausbruchs) oder eines auslandswirtschaftlichen Ereignisses (Sturzes der Mark an ausländischen Börsen) vereinbart haben. Daß in solchen Fällen die Preiserhöhung dem Bestreben, die Preise unverändert zu halten, widerspreche, liege auf der Hand. Das gleiche müsse aber auch für den vorliegenden Fall gelten. Daß der Gesetzgeber das „Verbot der Preiserhöhungen“ in weitem Sinne gemeint habe, ergebe sich unter anderem aus § 1 Abs. 2, wonach auch jede dem Abnehmer nachteilige Änderung der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen als Preiserhöhung anzusehen sei, ferner auch aus § 2, wonach Handlungen verboten seien, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften des § 1 umgangen würden oder umgangen werden sollten. Ebenso wie es dem Verkäufer danach verboten sei, auf Grund eines ausdrücklichen oder stillschweigenden allgemeinen Vertragsvorbehalts für den Fall einer Veränderung der Verhältnisse (sogenannte *clausula rebus sic stantibus*) eine Preiserhöhung zu fordern, müsse es auch unzulässig sein, die Wirkung einer solchen Klausel auf einen bestimmten Fall zu beschränken, indem

man die Preiserhöhungen aufschiebend bedingt an den Eintritt einer bestimmten Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse knüpfe und nach dem Eintritt der vorgesehenen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Preiserhöhung verlange.

Mit Unrecht stützt demgegenüber die Revision ihre gegenteilige Auffassung auf die Erwägung, daß unter „Preiserhöhungen“ nur Handlungen verstanden werden könnten, die eine Erhöhung herbeiführen, daß aber von diesen Worten nicht auch die Geltendmachung von Erhöhungen umfaßt werde, die auf Grund früherer Vereinbarung rechtlich eingetreten sind. Zuzugeben ist ihr, daß das Verbot von „Preiserhöhungen“ sich nur gegen Handlungen richten kann, die eine Erhöhung herbeiführen oder, wie der Senat sich in seiner Entscheidung II 145/38 vom 4. März 1939 (DR. Ausg. A 1939 S. 652 Nr. 25) ausgedrückt hat und wie auch oben (zu 1) gesagt ist, „die sich in Preiserhöhungen auswirken oder darauf abzielen“. Daraus folgt aber noch nicht, daß eine Preisvereinbarung, sofern sie schon vor dem Stichtage vom 18. Oktober 1936 getroffen worden ist, unter allen Umständen zulässig und wirksam bleiben müsse, auch wenn sie eine Preiserhöhung gegenüber dem Stichtag in sich schließt, mit anderen Worten, auch wenn sie infolge eines entsprechenden Vorbehalts eine „Preiserhöhung“ für die Zukunft vorsieht. Die verbotene Handlung kann in diesem Falle die Geltendmachung und, vom Standpunkte des Schuldners, das Gewähren des entsprechend dem Preisvorbehalt erhöhten Preises sein. Allerdings bleiben vor dem Stichtage getroffene Preisvereinbarungen, sofern in ihnen ein fester Preis ausbedungen ist, infolge der beschränkten zeitlichen Rückwirkung grundsätzlich unberührt. Daraus folgt aber noch nicht, daß dies auch dann gilt, wenn nicht ein fester, sondern ein von der jeweiligen Wirtschaftslage abhängiger, also schwankender Preis vereinbart worden ist. Das kann man auch nicht, wie die Revision meint, daraus entnehmen, daß die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 (das Verbot, die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zum Nachteil der Abnehmer zu verändern) und des § 2 (das Verbot von Handlungen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften des § 1 umgangen werden oder umgangen werden sollen) Rechtswirkungen erzeugende Handlungen kennzeichnen. Es mag sein, daß die Vorschrift in erster Reihe derartige Handlungen im Auge hat. Hierfür könnte auch der die Verordnung erläuternde Kundenerlaß des Reichskommissars für die Preisbildung

Nr. 1/37 vom 30. Januar 1937 (abgedruckt u. a. bei Engelsing-Glißmann Preisbildung und Preisüberwachung, zu II A 8 a) angeführt werden, in dem zu III Abs. 3 gesagt wird: „Nach Wortlaut und Zweck der Verordnung darf der Preisstand des Stichtages unter keinen Umständen überschritten werden. Daraus folgt, daß der an den Stichtagen erzielte Preis (Entgelt) für alle weiteren Verträge gilt, die nach den Stichtagen von den gleichen Partnern getätigt werden.“ Wenn auch dieser Teil des Runderlasses durch den Runderlaß Nr. 37/40 vom 3. April 1940 (MittBl. des RfPr. I S. 212) zu V aufgehoben worden ist, so kann doch auch ihm für die Auslegung der Verordnung noch eine gewisse Bedeutung zukommen. Aber es wäre verfehlt, daraus zu folgern, daß ausschließlich derartige Handlungen unter das Preiserhöhungsverbot fallen sollen. Es fragt sich eben wiederum nur, was unter dem in dem genannten Runderlaß vom 30. Januar 1937 erwähnten „Preisstand des Stichtages“ zu verstehen ist, der „unter keinen Umständen überschritten“ werden darf. Mit dem Wortlaute der Verordnung ist es jedenfalls, wie die obige Darstellung des Sinnes der hier in Rede stehenden Vereinbarung erkennen läßt, durchaus vereinbar, auch in einem Falle der vorliegenden Art von einer „Preiserhöhung“ zu sprechen, die erst nach dem Stichtag eintritt. Der Abs. 1 Satz 1 PrStB. spricht allgemein das Verbot einer „Preiserhöhung“ aus, gleichviel auf welchen Rechtsgrund sie gestützt wird. Dieses Verbot deckt auch Preiserhöhungen, die auf Grund früherer Vereinbarungen von selbst eintreten; ausgenommen sind davon nur Verträge, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung (1. Dezember 1936) beiderseits voll erfüllt sind.

Das Berufungsgericht legt auch zutreffend dar, daß eine solche Auslegung nach dem Zweck der Vorschrift sogar geboten ist. Als diesen Zweck bezeichnet es mit Recht das Bestreben, die Preise unverändert zu halten. Genauer ausgedrückt verfolgt die Verordnung den Zweck, den am Stichtage bestehenden Preisstand aufrechtzuerhalten und so die Kaufkraft des Arbeitslohnes der breiten Schichten des Volkes weitgehend zu sichern (vgl. Urteil des Senats II 164/38 vom 11. Februar 1939, DR. Ausg. A 1939 S. 650 Nr. 24; vgl. auch Wohlhaupt-Rentrop-Bertelsmann Die gesamten Preisbildungsvorschriften, 1940, Bd. I zu II 15 betr. Preisstopverordnung vom 26. November 1936 Bem. 3 zu § 1 Satz 3). Im gleichen Sinne

weist auch die amtliche Begründung auf die Äußerung hin, die der Beauftragte für den Vierjahresplan, Reichsmarschall Göring, in seiner Sportpalastrede vom 28. Oktober 1936 getan hat, daß „der deutsche Arbeiter bei festen und ruhig bleibenden Löhnen auch feste und sichere Preise verlangen“ könne; sodann heißt es in der Begründung weiter: „Nur durch ein derartiges generelles Verbot kann das sonst unaufhaltbare Steigen der bisher noch ungebundenen Preise unterbunden werden“. Dem Bestreben der Verordnung, die Preise unverändert zu halten, würde aber eine Preisvereinbarung der in Rede stehenden Art auch dann widersprechen, wenn sie vor dem nach der Verordnung maßgebenden Stichtage getroffen worden ist. Allerdings werden feste Preise, falls sie vor dem Stichtage vom 18. Oktober 1936 vereinbart worden sind, von dem Preiserhöhungsverbot absichtlich selbst dann nicht betroffen, wenn sie der am Stichtage maßgeblichen Preislage nicht entsprechen. Anders ist jedoch die Vereinbarung schwankender Preise zu beurteilen, deren Höhe im voraus von der jeweiligen Wirtschaftslage abhängig gemacht ist. Auch sie von der Verordnung auszunehmen, falls sie vor dem Stichtage getroffen sind, erscheint wirtschaftlich nicht gerechtfertigt. Denn derartige Preisvereinbarungen, die sich im Augenblick der Fälligkeit der Ansprüche „preiserhöhend“ auswirken, lassen etwaige wirtschaftliche Schwankungen gerade besonders deutlich hervortreten und gefährden dadurch die Stetigkeit der Preise in keinem geringeren Maß als Preisvereinbarungen, die erst durch eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse veranlaßt worden sind. Gerade solche Klauseln, welche die Höhe des jeweils zu entrichtenden Kaufpreises mit einer Richtzahl oder dem Mark- oder einem Fremdwährungskurse verknüpfen, sind dem erstrebten festen Preisgefüge besonders gefährlich und würden, wenn sie, weil vor dem 18. Oktober 1936 vereinbart, nach wie vor als rechtswirksam zu erachten wären, geeignet sein, von vornherein die Zwecke der Verordnung zu vereiteln.

Hiernach kann der Revision nicht darin beigestimmt werden, daß der ausdehnenden oder ergänzenden Auslegung der Verordnung, die das Berufungsgericht aus ihrem Zweck entnimmt, die rechtliche Grundlage fehle. Bei einer gesetzlichen Bestimmung, die nur aus der derzeitigen wirtschaftlichen Lage heraus zu verstehen ist, besteht noch in weiterem Maß als bei sonstigen Gesetzen die Notwendigkeit, ihre Tragweite nach ihrem wirtschaftlichen Zwecke zu bemessen, und der

Auslegung dürfen daher keinesfalls zu enge Grenzen gezogen werden. Die von der Revision weiter geäußerte Ansicht, daß eine Herabsetzung der Entgelte in den früher (vor dem 18. Oktober 1936) abgeschlossenen Verträgen keinen Einfluß auf die Preisbildung der wirtschaftlichen Güter haben könne, mag zwar für den Regelfall zutreffen; das gilt aber aus den angeführten Gründen nicht auch für den Fall, daß von vornherein ein schwankender, von der jeweiligen Wirtschaftslage abhängiger Preis vereinbart worden ist. Ob eine derartige Gefährdung der Preisstetigkeit auch für den Einzelfall besteht, wo, wie hier, ein wirtschaftliches Unternehmen (Braunkohlenwerk) Gegenstand des Vertrages ist, kann nicht entscheidend sein, da die Preisstopverordnung Preiserhöhungen für Güter und Leistungen jeder Art ohne Rücksicht auf den Einzelfall verbietet. Unbegründet ist endlich auch die Ermägung der Revision, daß der Gesetzgeber, wie die Rückwirkungsbestimmung zeige, an frühere preiserhöhende Vertragsverpflichtungen gedacht und deshalb mangels Bestimmung der Rückwirkung auch für den hier in Rede stehenden Fall von einem auch ihn umfassenden Eingriff bewußt abgesehen habe. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 PrStVO. enthaltene Bestimmung dient, wie die amtliche Begründung erkennen läßt, lediglich dazu, Vereinbarungen unschädlich zu machen, die nach der Bekanntgabe des Bestehens eines Verbots von Preiserhöhungen in der Absicht getroffen worden sind, den zu erwartenden Maßnahmen des Reichskommissars für die Preisbildung zuvorzukommen. Daß der Gesetzgeber aber von der Einbeziehung schon vorher vereinbarter Preisvorbehaltsklauseln der hier in Rede stehenden Art in das Preiserhöhungsverbot bewußt Abstand genommen hätte, ist nicht ersichtlich, abgesehen davon, daß der Begriff der „Preiserhöhung“ auch in diesem weiteren Sinne verstanden werden kann.

3. Für die Auslegung der Verordnung beachtlich sind auch verschiedene Äußerungen des Reichskommissars für die Preisbildung über die Zulässigkeit von Preisvorbehaltsklauseln, wobei dahingestellt bleiben kann, inwieweit es sich bei diesen Äußerungen um für die Gerichte bindende Anordnungen im Sinne des § 6 Abs. 1 des oben erwähnten Gesetzes vom 29. Oktober 1936 handelt. Der Kurberlaß Nr. 57/37 vom 8. März 1937 (abgedruckt u. a. bei Scholl Das neue Preisrecht, 1938, S. 90), wendet sich zunächst gegen Vorbehalte, wie sie seit dem Erlaß der Verordnung vom 26. November 1936 vielfach

von Lieferanten und Verkäufern gemacht worden sind, nämlich des Inhalts, gegebenenfalls nachträglich einen erhöhten Preis als Nachforderung in Rechnung zu stellen; derartige Klauseln werden als unzulässige Umgehungen des § 1 bezeichnet und für geeignet erklärt, „Beunruhigungen in die Abnehmerkreise zu tragen“ (vgl. hierzu auch Scholl a. a. O. S. 35, der derartige Preisvorbehaltsklauseln für „unzulässig und unwirksam“ erachtet, „auch wenn sie vor dem 1. Dezember 1936 getroffen sind“; ähnlich auch Rentrop-Bertelesmann-Dorinkel-Hartleif Preisvorschriften und Wirtschaftspraxis, zur Preisstopverordnung [unter VIB] zu D IV: „Die in privatrechtlichen Verträgen vor dem 17. Oktober 1936 vorhandenen Preisvorbehaltsklauseln verloren durch den Preisstop ihre praktische Bedeutung“). Ein Erlaß des RfPr. vom 29. Dezember 1938 — A 20—2685 — (abgedruckt im MittBl. des RfPr. 1939 I S. 11 und bei Cordes Preisstopverordnung, 1940, zu II B 8 S. 128ffg.), der an die Fachuntergruppe Asbestindustrie der Wirtschaftsgruppe Textilindustrie gerichtet ist, handelt von einer Entscheidung, wonach „grundsätzlich Preisvorbehalte unzulässig“ sind, weil „eine mit der Einführung von Preisvorbehalten verbundene Preisunsicherheit“ vermieden werden soll; insbesondere werden von den Lieferanten gemachte Preisvorbehalte grundsätzlich für unzulässig erachtet, da sich in diesen Fällen die Möglichkeit der Preisveränderung nicht nur auf die beiden vertragsschließenden Parteien beschränkt, sondern sich über sämtliche Wirtschaftsstufen bis zum letzten Verbraucher auswirkt; anders wird ein Preisvorbehalt von Beschaffungsstellen beurteilt, weil deren Vorbehalte in der Regel nicht auf eine Preiserhöhung abzielen, sondern den Zweck verfolgen, etwa überhöhte Preise auf ihr volkswirtschaftliches Maß herabzusetzen. In einem Erlaß des RfPr. vom 4. Mai 1939 — A 301—346 —, betreffend Preisstellung für Verpackungsmaterial, (abgedruckt im MittBl. des RfPr. I S. 178 und zum Teil auch bei Cordes a. a. O. S. 49) wird ferner gesagt, daß „zivilrechtlich vorgesehene Preiserhöhungsmöglichkeiten auch bei Eintreten der in den Verträgen vorgesehenen Voraussetzungen“ grundsätzlich überhaupt nicht oder „nur dann ausgenutzt werden dürfen, wenn eine Ausnahmebewilligung erteilt ist“. Während in den bisher wiedergegebenen Erlassen der Fall der Vereinbarung einer Preisvorbehaltsklausel vor dem Stichtage vom 18. Oktober 1936 nicht ausdrücklich behandelt ist, erstreckt sich der Runderlaß des RfPr. Nr. 37/40 vom

3. April 1940 — A 301—756 — (abgedruckt im MittBl. des RfPr. I S. 212 und bei Cordes a. a. O. zu II B 15 S. 137 flg.) ausdrücklich auf diesen Fall; dort heißt es nämlich zu II im Abs. 8:

Das Preiserhöhungsverbot darf nicht durch Preisvorbehalte umgangen werden. Es ist also nicht zulässig, zu vereinbaren, daß etwaige spätere Preiserhöhungen bestehende Verpflichtungen abändern. Eine Ausnahme bilden nur Preisvorbehalte bei langfristigen Verträgen, die auch vor dem Stichtage allgemein üblich waren und angewendet worden sind (z. B. Vorbehaltsklauseln bei langfristigen Sulzeisblieferungsverträgen). Zu Preiserhöhungen dürfen die Preisvorbehalte ohne Ausnahmehewilligung nicht führen, mögen sie vor oder nach dem Stichtage vereinbart worden sein.

Unter V des gleichen Runderlasses ist unter anderem außerdem der oben erwähnte Runderlaß Nr. 57/37 (betreffend Vorbehaltsklauseln) für unwirksam erklärt worden. Während sich aus den erwähnten früheren Erlassen nur ergibt, daß der Reichskommissar für die Preisbildung derartigen Preisvorbehaltsklauseln keine besondere Beachtung schenkt, weil sie geeignet sind, das feste Preisgefüge zu gefährden, ist in dem zuletzt genannten Runderlaß vom 3. April 1940 einwandfrei zum Ausdruck gebracht, daß sie, sofern sie zu Preiserhöhungen führen, unter das Preiserhöhungsverbot des § 1 PrStW.D. fallen, gleichviel ob sie vor oder nach dem Stichtage vereinbart worden sind. Mag auch bei den in diesen Erlassen erwähnten „Preisvorbehalten“ in erster Reihe an den Fall gedacht sein, daß der Lieferer sich unter bestimmten Voraussetzungen eine Erhöhung des ursprünglich vereinbarten Preises vorbehält, so kann doch eine Preiserhöhungsklausel der hier in Rede stehenden Art, wonach eine (5 v. H. übersteigende) Erhöhung der Großhandels-Gesamtrichtzahl ohne weiteres eine Preiserhöhung für die einzelnen Raten des Kaufpreises zur Folge haben soll, nach dem Zwecke der Verordnung keine andere Beurteilung erfahren. Die in dem Runderlaß erwähnte Ausnahme, daß es sich um einen Preisvorbehalt handelt, wie er „vor dem Stichtage allgemein üblich war“ (wie z. B. bei langfristigen Sulzeisblieferungsverträgen), kommt hier nicht in Betracht.

4. Die Revision vertritt sodann die Auffassung, die Streitfrage müsse, selbst wenn man sie nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten entscheide, aus folgenden Gründen anders, als es geschehen sei,

beurteilt werden. Die Höhe der Kaufpreistraten sei von der Großhandels-Gesamtrichtzahl abhängig gemacht; diese sei aber das Spiegelbild der unter der Überwachung des Preiskommissars stehenden Preisbildung; steige die Richtzahl, so bedeute das, daß die vom Reichskommissar für die Preisbildung überwachten Marktpreise eine erlaubte, d. h. nicht in Widerspruch mit dem Preisstop stehende Erhöhung erfahren hätten; hieraus wiederum ergebe sich, daß ein Preis, der von der Richtzahl abhängig sei und sich gleichzeitig mit dieser erhöhe oder ermäßige, insoweit keine verbotene Preiserhöhung im Sinne der Preisstopverordnung darstellen könne.

Diese Erwägungen können schon deshalb nicht stichhaltig sein, weil die Großhandels-Gesamtrichtzahl nicht allein von den der maßgebenden Beeinflussung des Reichskommissars für die Preisbildung unterliegenden Preisen des Inlandsmarktes abhängt, sondern auch durch die Möglichkeiten des Auslandshandels bedingt ist. Im übrigen handelt es sich im vorliegenden Fall um den Kaufpreis für ein wirtschaftliches Unternehmen, ein in Deutschland gelegenes Braunkohlenwerk, der nicht etwa schon seiner Natur nach von der Großhandels-Gesamtrichtzahl abhängig ist, sondern bei dem die Abhängigmachung hiervon lediglich auf der Willkür der Vertragsschließenden beruht; die Richtzahl ist nichts weiter als ein von ihnen beliebig gewählter Maßstab für die etwaige Preiserhöhung (oder Preisherabsetzung) im Verhältnis zu dem ursprünglich vereinbarten festen Reichsmarktpreise, mit anderen Worten: ein von den Vertragsschließenden für maßgeblich erklärter Wertmesser für die Wertbeständigkeit. Derartige Vertragsbedingungen sind aber mit dem Zwecke der Preisstopverordnung, festbleibende Preise zu gewährleisten, nicht vereinbar.

5. Die Klägerin hatte noch darauf hingewiesen, daß nach den Vertragsbestimmungen auch die Möglichkeit einer Senkung der Preistraten infolge Senkung der Großhandels-Richtzahl gegeben sei und daß sich dadurch eine zunächst etwa eingetretene Preiserhöhung später wieder ausgleichen könne. Das Berufungsgericht mißt dieser Möglichkeit für die Beurteilung der Rechtslage keine Bedeutung bei, weil eine spätere Senkung die bereits eingetretene schädliche Wirkung der Erhöhung auf das Wirtschaftsleben, die durch das Erhöhungsverbot gerade habe verhindert werden sollen, nicht beseitigen würde. Diese Erwägung, die auch von der Revision nicht besonders angegriffen wird, gibt zu einer rechtlichen Beanstandung keinen Anlaß.

Eine künftige Senkung der Großhandels-Gesamtrichtzahl unter 101 v. H. um mehr als 5 v. H., die nach dem Vertrag eine Senkung der Preistraten zur Folge haben würde, könnte höchstens Anlaß zu einem späteren Ausgleich geben, wenn infolge des Preiserhöhungsverbots die vereinbarte Angleichung früherer Raten an eine höhere Richtzahl nicht möglich war; diese Frage bedarf jedoch vorläufig keiner Entscheidung.